sekaebung: benn der Art. 30 ber Fallimentsordnung, auf welchen Die Refurrenten fich berufen, ertheilt dem Falliten feineswegs bie Befugnif, angemelbete Forberungen mit ber Befugnif zu beanstanden, daß fie nun als bestritten gerichtlich eingeflagt und festgestellt werden mußten, um jur Befriedigung aus ber Rontursmaffe zu gelangen, sondern berfelbe legt bem Falliten lediglich die Pflicht auf, bei ber Auffallsrechnung b. b. im Brufungstermin gegenwärtig zu fein und die erforderliche Auskunft über die angemelbeten Forderungen zu ertheilen. Dagegen ist es nach Art. 38 und 39 der eitirten Kallimentsordnung unaweifelhaft Sache ber Fallimentstommission, zu entscheiden, welche angemelbeten Ansprachen als streitige zur gerichtlichen Beurtheilung verwiesen werden follen. Gine Rechtsverweigerung, beziehungsweise eine Verletzung des Grundsates der Gleichheit bor bem Gesetze und bes Prinzips, daß Niemand seinem berfassungsmäßigen Richter entzogen werden barf, lag also zweifellos in der Nichtbeachtung der von Refurrenten ausgehenden Bestreitung ber Forderung ber Stadtgemeinbe Zug nicht. Ebensowenig liegt eine Berfassungsverletzung barin, daß bei Brufung des von den Refurrenten gestellten Rehabilitationsbegeb. rens die fragliche Forderung der Stadtgemeinde Zug mit in Berücksichtigung gezogen wurde; benn, wenn auch allerdings die durch die Konkursbehörde ausgesprochene Anerkennung dieser Forderung für die Rekurrenten personlich nicht unbedingt verbindlich ist, es vielmehr diesen freisteht, auf dem Wege des Civilprozesses die Begrundetheit berselben zu bestreiten, beziebungsweise die Stadt Rug jur Alage ju propoziren, so kann boch, bevor, set es auf rechtlichem, set es auf gutlichem Wege, die im Konfurse angemelbete und anerkannte Forderung der Stadtgemeinde Zug erledigt ift, die Rehabilitation nicht ausgesprochen werden, ba es bis dahin an ber gesetlichen Borausfehung berfelben, ber Befriedigung fammtlicher Ronfursgläubiger d. h. im Konkurse anerkannter Glaubiger fehlt. Auf den Weg des Civilprozesses sind denn auch die Refurrenten aus= drüdlich durch das Revisionsurtheil vom 30. Dezember 1878 verwiesen worden. Der Grund aus welchem früher die Provokationsklage gegen die Stadtgemeinde Bug berworfen murbe.

nämlich das auch den Civilpunkt erledigende Strafurtheil vom 10. Mai 1869 ist benn auch in Folge bes angesochtenen Revifionsurtheils weggefallen.

c. Bollends unerfindlich ist endlich, inwiefern im vorliegenben Kalle Art. 61 ber Bundesverfassung verlett fein foll. Abgesehen davon, daß das Urtheil vom 30. Dezember 1878 fei= neswegs die ihm von den Refurrenten beigelegte Tragweite hat, indem es die Frage der Rehabilitation offensichtlich gar nicht berührt und liber die Rechtsbeständigkeit ber Forderung ber Stadtgemeinde Rug fich gar nicht ausspricht, vielmehr ben Entscheid hierüber den Civilgerichten vorbehält, also in keinem Theile als Civilurtheil zu betrachten ist, handelt es sich hier ja gar nicht um die Bollziehung eines solchen Urtheils in einem andern Kanton, als demjenigen, in welchem es ausgefällt worben ift, mabrend ber Art. 61 ber Bundesverfassung nur biefen Fall im Auge hat.

> Demnach hat das Bundesgericht erfannt:

Der Refurs wird als unbegründet abgewiesen.

- V. Vollziehung kantonaler Urtheile. Exécution de jugements cantonaux.
- 9. Urtheil vom 10. Januar 1880 in Sachen Boffard gegen Lugern.

A. Nach Erlaß des bundesgerichtlichen Urtheils vom 15. November 1878 (amtl. Sammlung ber bundesgerichtlichen Entscheibungen Bb. IV, S. 563) hat die Konfursmasse von Ch. Metaniez in Averdon die Ansprache für die ihr gegen E. Bossard in Reiben zuerkannte Summe laut ben Contumazurtheilen bes bortigen Civilgerichts, beide vom 4. August 1877, betragend fammt Roften 1865 Fr., die exekutive Betreibung angehoben nach Maßgabe der §§ 309 und 315 des Civilrechts-Verfahrens und § 21 des Betreibungsgesetzes für den Kanton Luzern. Zusgleich hat die benannte Masse die exekutive Betreibung angehoben behufs Bollziehung eines dritten Kontumazurtheils, erlassen in Sachen der gleichen Parteien, vom gleichen Civilgericht Averdon unterm 6. September 1877.

a. für Hauptsumme	Fr.	312	
b. Zins seit 3. Mai 1877 bis zur Bezahlung und			
c. Prozeftosten	11	251	75
d. für frühere Rosten ac.	11	18	6 0
	Fr.	582	35

- B. Gegen diese Betreibungen erhob der Schuldner Bossarb Einsprache beim zuständigen Gerichtspräsidenten von Reiden und Pfassnau und verlangte:
- a. Sistirung der Betreibung für die im bundesgerichtlichen Urtheil enthaltenen zwei Forderungsposten betragend zusammen 1865 Fr., bis über die Kompensation von Gegenforderungen, die er geltend zu machen habe, entschieden set;
- b. Aushebung der Betreibung für den dritten Forderungs= posten saut Urtheil vom 6. September 1877 von 582 Fr. 35, weil hiefür ein rechtsförmliches vollziehbares Urtheil nicht vorliege.

Mit Urtheil vom 18. April 1879 hat ber genannte Gerichtspräsident erfannt:

- 1. Es sei die angesochtene Betreibung für die obenerwähnten 1865 Fr. nebst Folgen so lange sistirt, bis über die Frage der Kompensation vom kompetenten Richter entschieden sein wird.
- 2. Für die andern Summen von zusammen 582 Fr. 35 Cts. nehst Folgen sei die Betreibung aufgehoben.
- C. Gegen dieses Erkenntniß rekurrirte die Konkursmasse Ch. Meigniez an das Obergericht des Kantons Luzern, welches laut Urtheil vom 5. Juli 1879 erkannte:

"Das angesochtene außerordentliche Aufrechnungsbotvom 9. De-"zember 1878 sei seinem ganzen Umsange nach, jedoch nach Ab-"zug der erwähnten 18 Fr. 60 Cts. zu Krästen erklärt, und "set die hinsichtlich der Forderungen von 1865 Fr. verfügte Si"ftirung der Betreibung wieder aufgehoben."

Bur Motivirung dieses Urtheils hat das Obergericht unter Anderm angeführt: daß da das Bundesgericht die Exekution der beiden ersten Urtheile des Bezirksgerichtes Vverdon beschlossen habe, ein kantonaler Nichter diesen Entscheid nicht mehr zu fistiren kompetent sei, daß vielmehr der Betriebene die vorgeschützte Einrede der Kompensation eventuell vor Bundesgericht hätte geltend machen sollen; daß auch die gegenüber dem Urtheil vom 6. September 1877 erhobene Einwendung, es liege diesbezüglich kein rechtskräftiges Urtheil vor, nicht begründet set, denn

a. unter Ziffer 2 a der Motive des angeführten bundesgerichtlichen Entscheides werde der zur Anwendung kommende Art. 65 der Civilprozesordnung des Kantons Waadt dahin interpretirt, daß mit der Citation vor Friedensrichter der Streit rechtshängig werde;

b. diese Citation wurde im vorliegenden Falle unterm 2. Mai 1877 erlassen und laut Bescheinigung des Gerichtsweibels dem Opponenten am 3. Mai daraushin zugestellt;

- c. allerdings erkläre nun Opponent die im Motiv 2 a des angeführten bundesgerichtlichen Entscheides enthaltene Annahme, daß Opponent zugestanden, erst unterm 4. Mai 1877 Averdon verlassen zu haben, als unrichtig; allein eine Prüfung dieses faktischen Berhältnisses könne nachträglich von Seite des kantonalen Richters nicht mehr Platz greifen, sondern es möge Opponent die daherige Einwendung als Kassationsgrund vor Bundesgericht selbst geltend machen;
- d. die Klage selbst sei sodann unterm 22. Mai 1877, also innert der durch angeführte gesetzliche Bestimmung festgesetzten Frist eingereicht worden.
- D. Mittelst Gesuches vom 2. September 1879 gelangt nun Bossard an das Bundesgericht. Dhue die nunmehrige Vollzieh-barkeit der beiden ersten Urtheile vom 4. August 1877 zu bestreiten, behauptet Rekurrent, es könne dermalen von einer Bollziehung des Urtheils vom 6. September gl. Jahres keine Rede sein: die Erwägung im bundesgerichtlichen Urtheil dahin gehend, Bossard habe Vverdon erst am 4. Mai verlassen, sei unrichtig:

er sei vielmehr bereits am 3. Mai von dort abgereist, und am gleichen Tage sei die Vorladung vor Friedensrichter ersolgt; Returrent sei daher nicht gehörig citirt gewesen. Das Obergericht halte sich aber nicht für kompetent, an dem bundesgerichtlich ausgestellten Thatbestand in irgend einer Weise zu ändern, und folglich bleibe nichts übrig, als daß das Bundesgericht diesen angeblichen Redaktionssehler korrigire. Rekurrent stellt daher das Gesuch, das Bundesgericht wolle erläuternd, beziehungsweise korrigirend erklären:

a. daß Kasimir Bossard nicht am 4., sondern am 3. Mai Averdon verlassen habe;

b. daß das Erkenntniß des Obergerichtes des Kantons Luzern, soweit es auf gegentheiliger Annahme basire, hinfällig sei.

In ihrer, vom 15. September 1879 batirten Antwort trägt die Konfursmasse auf gänzliche Abweisung des Rekurses an, aus folgenden Gründen: die beiden Urtheile vom 4. August 1877 werden vom Rekurrenten nicht angesochten; das bezügliche Urtheil des Bundesgerichtes werde anerkannt und die Exekution nicht weiter bestritten. Das Urtheil vom 6. September aber, welches angesochten werde, sei dem Bundesgerichte nicht vorgelegen; wenn dasselbe zu verbessern sei, so sei dieß Sache des Luzerner Obergerichtes. Die Boraussehungen des Art 197 des eidg. Civisprozesgeseges liegen nicht vor.

Eine error facti sei außerdem nicht vorhanden; die Vorladung vor Friedensrichter in Jverdon bezüglich des am 6. September entschiedenen Prozesses sei saut Erksärung des Gerichtsweibels dem Bossard am 3. Mai persönlich in Jverdon zugestellt worden, und dies habe nach dem Urtheise des Bundesgerichtes die Litispendenz zur Folge. Eine Kassationsbeschwerde werde nicht erhoben; auch werde eine Verletzung der kantonalen oder Bundesverfassung nicht behauptet und es könne daher eine Kassation des Urtheiss des Luxerner Obergerichts nicht eintreten.

In seiner Replik betont Rekurrent namentlich, daß das Urtheil vom 6. September, um rechtskräftig zu werden, ihm in seinem Wohnsitz in Reiden hätte zugestellt werden mussen, und daß, da dieses nicht geschehen sei, die Gestattung der Bollziehung eines nicht rechtskräftigen Urtheils gegen den § 61 der

Bundesversassung verstoße; es musse baher bas Erkenntniß bes luzernischen Obergerichtes aufgehoben werben.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

- 1. Dem ersten rekurrentischen Begehren um Erläuterung resp. Korrektur einer, im bundesgerichtlichen Urtheile vom 15. Novemsber 1878 enthaltenen, angeblich irrthümlichen Angabe kann nicht Folge gegeben werden, denn
- a. nach dem Wortlaut des Art. 197 des Bundesgesetzes über das Civilversahren vom 22. November 1850 darf eine derartige Erläuterung oder Berichtigung nur dann versügt werden, wenn die Bestimmungen eines Urtheils dunkel, unvollständig, zweideutig oder sich widersprechend sind, sowie wenn dieselben Redaktions- oder Rechnungssehler enthalten. Nun wird vom Refurrenten nicht einmal behauptet, daß der von ihm beanstandete Passus einen derartigen Wangel ausweise, sondern lediglich daß er einen saktischen Irrthum enthalte. Bon einer Erläuterung im Sinne des Begehrens kann also keine Rede sein, und wäre dasselbe schon aus diesem sormellen Grunde abzuweisen.
- b. Ein faktischer Irrihum ist übrigens keineswegs in der vom Rekurrenten angeführten Angabe des questionirlichen bundesgerichtlichen Urtheils nachweisbar. Gegentheils, Bossard hatte in einem, schon im früheren Rekurse produzirten und gegenwärtig wieder bei den Akten besindlichen Briese an seinen Anwalt selbst erklärt, daß er Averdon erst am 4. Mai verlassen habe; der Umstand, daß in diesem Aktenstück die Zisser 4 später in ein 3 verwandelt worden, vermag den früher sestgesetzten Thatbestand nicht zu ändern, und ist obendrein ganz unerheblich, da es zur Begründung der Zuständigkeit des Gerichtes von Iverdon genügte, daß Rekurrent an diesem letzten Tage (3. Mai) dort seinen Wohnsitz noch gehabt hatte.
- 2. Dem zweiten Begehren des Refurrenten betreffend Aushebung des luzernischen obergerichtlichen Urtheils wegen Verletzung von Art. 58 und 59 der Bundesversassung kann ebensowenig entsprochen werden.

Abgesehen davon, daß Rekurrent nicht etwa die Aushebung des Yverdoner Urtheils vom 6. September, sondern diejenige eines Erkenntnisses des Obergerichtes ven Luzern verlangt, wo Bossard

offenbar zur Zeit ber Fällung dieses lettern Entscheides sein Domisil und seinen natürlichen Richter hatte, involvirt jedenfalls bas obergerichtliche Urtheil badurch, daß es die Greguirbarkeit jenes Averdoner Erkenntnisses ausspricht, feine Berletung ber angerufenen Berfassungsbestimmungen. Denn es steht burch bie Citation bes Gerichtsweibels von Averdon fest, daß die Vorladung por Friedensrichter in diesem Prozesse bem Refurrenten perfonlich am 3. Mai Mittags in Averdon eingehändigt wurde, eine Thatsache, welche die Rechtshängigkeit nach Art. 65 des waadtländischen Civilprozesses sofort und ohne Weiteres nach fich zog. Boffard hatte also zur Zeit der Anhängigmachung bes Prozesses seinen Wohnsts noch in Averdon, und er mußte folglich vor bem Richter seines damaligen Domizils gesucht werden.

3. Das Luxerner Obergericht hat in richtiger Anwendung bes Art. 61 ber Bundesverfassung die Exekution jenes rechtskräftig gewordenen Averdoner Urtheils gestattet, und so erweist sich auch bie auf angebliche Verletzung obgenannten Artikels gegrundete Beschwerde des Refurrenten als völlig grundlos.

> Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Gesuche bes C. Boffard find als unbegründet abgewiesen.

VI. Kompetenz der Bundesbehörden. Compétence des autorités fédérales.

Des Bundesgerichtes. — Du Tribunal fédéral.

10. Urtheil vom 16. Januar 1880 in Sachen Banktommission ber St. Gallischen Rantonalbank gegen ben Ranton St. Gallen.

A. Nach Gesetz, erlassen am 8. März 1867, in Kraft getreten am 9. Mai gleichen Jahres, besteht in St. Gallen eine Bank unter dem Namen "St. Gallische Kantonalbank," die nach Art. 1

bes Gesetzes auf Rechnung und unter ber Verwaltung und Garantie bes Staates errichtet worden ist und nach Art. 23 gu Gunften bes Staates ihre Geschäfte betreibt. Rach Art. 30 bieses Gesetes wird die Berwaltung dieser Bant unter ber Oberaufficht des Regierungsrathes von einer aus fieben Mitaliedern beftebenden Bankfommiffion und die Geschäftsführung von einem Spezialdirektor besorat. Gin Mitglied Dieser Banktommission mablt ber Regierungsrath aus feiner Mitte, die übrigen fechs Mitalieder der Große Rath. Die Banktommission wählt den Brafidenten aus ihrer Mitte, und ebenfo mahlt fie den Bantdireftor.

Nach Art. 31 ber Bollziehungsberordnung zum Bankgeset vom 23. September 1867, werben die Mitglieder der Bankfommif= fion vom Regierungsrathe beeibigt, und nach Art. 32 ibidem find bieselben für getreue und genaue Beobachtung ber betreffend bie Verwaltung und ben Geschäftsbetrieb ber Bant bestehenden Vorschriften verantwortlich.

B. Am 5. November 1873 schloß die st. gallische Kantonalbank mit Berrn James Mayer in St. Gallen betreffend Mitwirkung ber Bant bei ber Liquidation bes Effettenbestandes bes herrn I. Maber einen Vertrag ab, in Folge bessen ber ft. gallischen Kantonalbant unbestrittenermaßen ein Schaben von mehr als einer halben Million Franken ermächst, resp. erwachsen ist.

C. Dieses Berhältniß tam im Regierungsrathe und im großen Rathe zur Sprache und letterer beschloß am 5. Juni 1877: "Es set ber Bankausschuß, ber Bankbirektor und bie Banktom= "mission aus den Amtsperioden vom 1. Januar 1871 bis 31. De= "zember 1876 für allen Schaben, ber ber Kantonalbank aus bem "mit James Mayer abgeschlossenen Vertrag vom Rovember 1873 "entstanden ist und ferner entstehen würde, verantwortlich und "haftbar erklärt, und es fei nach bem Gefet über Rlagen gegen "Behörden und Beamte vom Jahr 1833 gegen die genannten "Organe ber Bankverwaltung mit Ginschluß bes Bankbirektors "Mage auf Schabensersat beim Regierungsrath zu erheben."

Gleichzeitig wählte der Große Rath eine Prozeskommission mit ber speziellen Aufgabe, ben Prozeß gegen die Berwaltung ber

Kantonalbank zu betreiben.